

Reglement über die Entschädigungen von Expertinnen und Experten im Rahmen von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

vom 12. Februar 2024

Das Erziehungsdepartement,

gestützt auf § 4 lit. g der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006 ¹⁾,

erlässt:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung von Expertinnen und Experten, die für die Mitwirkung an Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (EBA- und EFZ-Ausbildungen) sowie der kantonalen Bildungsgänge in der beruflichen Grundbildung mandatiert sind.

² Erfasst sind die Mitwirkung an Teil-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die Teilnahme an Sitzungen und Instruktionkursen, die mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren in Zusammenhang stehen.

§ 2

Grundsätze

¹ Die kantonalen Behörden sowie die für die Durchführung der Qualifikationsverfahren besorgten Berufsverbände und -institutionen sorgen für kostengünstige Qualifikationsverfahren.

² Expertinnen und Experten sowie weitere Beauftragte werden nur aufgeboden, soweit dies für die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren, deren Weiterentwicklung beziehungsweise Qualitätssicherung notwendig ist.

³ Die Abteilung Berufsbildung kann Expertinnen und Experten für Aufgaben und Projekte im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen beiziehen und die Entschädigung festlegen.

§ 3

Prozess

Die Entschädigungen gemäss diesem Reglement sind bei der Abteilung Berufsbildung, jeweils bis spätestens Ende September für die vorangegangene Prüfungssession, geltend zu machen.

B. Entschädigungen

§ 4

Grundsatz

¹ Es findet jährlich eine Expertensitzung zur Vorbereitung der Qualifikationsverfahren statt.

² Zusätzliche Sitzungen/Kurse oder die Teilnahme an interkantonalen Kursen (z.B. Expertenschulungen am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung, EHB) werden nur entschädigt, sofern sie von der kantonalen Prüfungsleitung angeordnet oder auf Antrag der Chefexpertin bzw. des Chefexperten von der kantonalen Prüfungsleitung vorgängig bewilligt worden sind.

§ 5

*Entschädigung
für Sitzungen
und Kurse*

¹ Die Teilnahme an Sitzungen wird pro Stunde entschädigt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Stundenansatz gemäss § 6 Abs. 2. Für die Teilnahme an Schlussitzungen nach dem Qualifikationsverfahren dürfen maximal zwei Stunden verrechnet werden.

² Die Teilnahme an Kursen wird folgendermassen entschädigt:

- a) für einen halben Tag (bis zu vier Stunden): pauschal CHF 200.-;
- b) für einen ganzen Tag (mehr als vier Stunden): pauschal CHF 400.-.

³ In der Entschädigung enthalten sind die Vorbereitungszeit sowie allfällige Verpflegungskosten.

§ 6

*Entschädigte
Leistungen
beim Quali-
fikationsverfah-
ren*

¹ Bei der Mitwirkung an Qualifikationsverfahren (Teil-, Zwischen-, Abschlussprüfungen) werden insbesondere die folgenden Leistungen entschädigt:

- a) berufsspezifische Prüfungsleitung (Chefexpertin bzw. Chefexperte);
- b) notwendige Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten;
- c) Beschaffung/Bereitstellung des benötigten Materials einschliesslich aller damit unabdingbar verbundenen Aufwendungen;
- d) Erstellen und Validieren der Prüfungsaufgaben;
- e) Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- f) Korrekturen der schriftlichen Arbeiten oder Bewertung von abgelegten Prüfungen;
- g) Verfassen von Stellungnahmen bei Rechtsstreitigkeiten (auf Aufforderung der zuständigen Rechtsmittelinstanz);
- h) Fahrzeit vom Wohnort zum Einsatzort (Prüfungsort) und zurück bis maximal vier Stunden pro Arbeitstag.

² Soweit dieses Reglement keine spezielle Regelung vorsieht, wird den Mitwirkenden für Leistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis g eine Bruttoentschädigung von CHF 50.- pro Stunde, für die Leistung gemäss Abs. 1 lit. h eine Bruttoentschädigung von CHF 30.- pro Stunde ausgerichtet.⁴⁾

³ Die Zeitaufwände werden im Total auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

⁴ Die Verrechnung von mehr als zehn Stunden pro Prüfungstag ist nur in Absprache mit der kantonalen Prüfungsleitung gestattet.

§ 7

Spesen

¹ Reisespesen zum Sitzungs-/Kurs-/Einsatzort werden wie folgt entschädigt:

- a) Fahrkosten des öffentlichen Verkehrs zweiter Klasse zwischen Wohnort und Sitzungs-/Kurs-/Einsatzort, oder
- b) bei Notwendigkeit der Benutzung des Motorfahrzeugs (z.B. aufgrund deutlich höherem Zeitaufwand bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs oder bei umfangreichem Materialtransport) eine Kilometerentschädigung vom Wohnort zum Sitzungs-/Kurs-/Einsatzort mit dem Ansatz gemäss der Verordnung über die Spesenvergütungen beim Kanton Schaffhausen ²⁾. Parkspesen werden bis zum maximalen Betrag von CHF 20.- pro Tag entschädigt.

² Bei einer Prüfungsdauer von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden können für die Verpflegung die effektiven Auslagen bis maximal CHF 30.- geltend gemacht werden.

³ Übrige Auslagen, welche zur Erfüllung der Aufgaben im Geltungsbereich dieses Reglements unabdingbar sind, werden nach effektiven Kosten entschädigt und sind zu belegen.

§ 8

IT-Infrastruktur

Für die Benutzung der privaten oder geschäftlichen IT-Infrastruktur sowie für die Nutzung des Mobiltelefons wird den Chefexpertinnen und Chefexperten ein Pauschalbetrag von CHF 60.- pro Prüfungsjahr vergütet. Den Expertinnen und Experten, welche zum Einsatz kommen, wird ein Pauschalbetrag von CHF 30.- pro Prüfungsjahr vergütet.

§ 9

Übernachtung

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten mit einer Reisezeit von mehr als zwei Stunden pro Weg zum Prüfungsort, werden die Übernachtungskosten nach effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 170.- einschliesslich Frühstück vergütet. Die Kosten sind zu belegen.

§ 10

Lehrpersonen

Für die Mitwirkung von Berufsfachschullehrpersonen an Qualifikationsverfahren gilt die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen an den kantonalen Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen ³⁾.

§ 11

Schnupperexpertinnen und -experten sowie Hilfspersonen

¹ Zu Rekrutierungszwecken können Schnupperexpertinnen und Schnupperexperten einem Prüfungseinsatz für maximal einen halben Tag beiwohnen. Ihr Einsatz ist von der Chefexpertin bzw. vom Chefexperten vorgängig mittels Gesuch zu beantragen und von der kantonalen Prüfungsleitung zu bewilligen.

² Der Einsatz von für die Qualifikationsverfahren notwendigen Hilfspersonen ist von der Chefexpertin bzw. vom Chefexperten vorgängig mittels Gesuch zu beantragen und von der kantonalen Prüfungsleitung zu bewilligen.

³ Schnupperexpertinnen und Schnupperexperten sowie Hilfspersonen wird eine Bruttoentschädigung von CHF 30.- pro Stunde ausgerichtet.

C. Schlussbestimmung

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Erziehungsdepartement

Der Vorsteher



Patrick Strasser

Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung

Der Dienststellenleiter



Philipp Dietrich

Fussnoten:

- 1) SHR 412.101.
- 2) SHR 180.112.
- 3) SHR 410.411.
- 4) Fassung vom 18. April 2024, in Kraft getreten am 1. April 2024